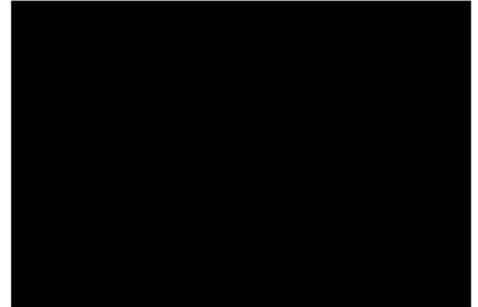


- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Wiesbaden
Aktenzeichen: 93 C 3300/20 (31)

Verkündet am: 18.5.2021

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



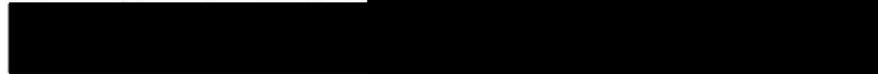
Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigter:

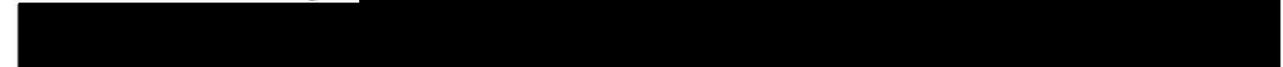


gegen



Beklagte

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Wiesbaden
durch den Richter am Amtsgericht a.w.a.R. 
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2021
für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 11.12.2020 wird aufrechterhalten.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil und dem Versäumnisurteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von nur 10 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht restliche Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 14.3.2020 auf der Bundesautobahn 3 auf dem Autobahnparkplatz Thebital im Bezirk des Amtsgerichts Wiesbaden geltend. Er parkte dort seinen auf im Jahr 2006 erstmals zugelassenen PKW Mercedes-Benz GL 420 CDI mit dem Kennzeichen [REDACTED]. Vor dem Fahrzeug des Klägers stand der Sattelzug bestehend aus dem in Rumänien zugelassenen Lkw mit dem Kennzeichen [REDACTED] und dem Auflieger mit dem niederländischen Kennzeichen [REDACTED].

Der von Herrn [REDACTED] aus Rumänien gesteuerte Sattelzug fuhr zunächst rückwärts und beschädigte das Fahrzeug des Klägers. Am Fahrzeug des Klägers entstand ein Schaden, dessen Reparaturkosten mit 14.063,66 € netto = 16.735,76 € brutto veranschlagt wurden. Es entstand ein wirtschaftlicher Totalschaden, da der Wiederbeschaffungswert steuerneutral lediglich mit 8.90.000 € und der Restwert mit 5.500,00 € veranschlagt wurden. Der Beklagte ist für die Regulierung des durch das rumänische Fahrzeug verursachten Schadens verantwortlich.

Der Kläger beauftragte den jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der vorgerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte. Dieser forderte den Beklagten mit Schreiben vom 14.3.2020 auf, das deutsche Regulierungsbüro des rumänischen Versicherers mitzuteilen. Erst mit Schreiben vom 17.4.2020 teilte der Beklagte mit, dass es sich hierbei um die [REDACTED] Versicherung in Köln handelte. Der Bevollmächtigte des Klägers meldete am selben Tag die Ansprüche des Klägers an und wies darauf hin, dass der Kläger aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, das Nachfolgefahrzeug aus eigenen Mitteln zu erwerben. Er legte ein Schreiben der [REDACTED] bank vom 25.3.2020 bei, nachdem die [REDACTED] bank die Gewährung eines Kredits aufgrund von SCHUFA Einträgen ablehnte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben der [REDACTED] bank vom 25.3.2020 (Bl. 16 der Akte) Bezug genommen.

In dem Anwaltsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger auf eine Zahlung angewiesen ist und sich der Nutzungsausfallschaden verlängern kann, sofern keine Vorschusszahlung erfolgt.

Der Kläger erwarb nach Aufnahme eines Darlehens bei seiner Mutter am 18.4.2020 zum Preis von 25.500,00 € ein Ersatzfahrzeug, das am 4.5.2020 auf zugelassen wurde. Erst am 19.6.2020 zahlte die [REDACTED] Versicherung einen Betrag von 11.096,30 €. Hierin enthalten ist eine Nutzungsausfallentschädigung für 22 Tage à 65 € mit 1430,00 €. Die Zahlung einer weiteren Nutzungsausfallentschädigung lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 8.7.2020 (Bl. 22 der Akte) ab.

Der Kläger begehrt weitere Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 14.3.2020 bis 4.5.2020 i.H.v. 1.950,00 €.

Er behauptet, er sei finanziell nicht in der Lage gewesen, ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren. Die Möglichkeit der Aufnahme des Verwandtdarlehens habe sich erst später ergeben. Ein anderes Fahrzeug habe er nicht zur Verfügung.

Er ist der Ansicht, der Beklagte sei zur Zahlung der restlichen Nutzungsausfallentschädigung verpflichtet. Ein Mitverschulden wegen der langen Dauer des Nutzungsausfalls falle ihm nicht zur Last.

Gegen den Beklagten erging im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil, durch das sie zur Zahlung von 1.950,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9.7.2020 verurteilt wurde. Hiergegen hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 11.12.2020 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Nutzungswille sei aufgrund der langen Zeitdauer nicht belegt. Dem Kläger falle ein Mitverschulden zur Last, da er das Fahrzeug nicht früher erworben habe. Die Möglichkeit für die Finanzierung bzw. den Erhalt eines Verwandtdarlehens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes habe auch früher bestanden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird ergänzend auf die ge-
wechselten Schriftsätze nebst Anlagen mit Ausnahme des nicht nachgelassenen Schrift-
satzes der Beklagten vom 21.4.2021 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhand-
lung vom 20.4.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten, da die nach der mündlichen Verhandlung zu
treffende Entscheidung inhaltlich mit der durch Versäumnisurteil getroffenen Entschei-
dung übereinstimmt (§ 343 S. 1 ZPO).

Der Beklagte ist der Klägerin gegenüber zum Ersatz des aufgrund des Verkehrsunfalls
vom 14.3.2020 entstandenen Schadens verpflichtet (§§ 7 Abs. 1 StVG, 6 Abs. 1 Ausl-
PflVG, 115 VVG).

Zum Umfang des zu ersetzenden Schadens gehört auch die geltend gemachte Nut-
zungsausfallentschädigung. Bei dem beschädigten Fahrzeug des Klägers handelt es
sich um ein auf ihn persönlich zugelassenes Fahrzeug. Der Vortrag der Beklagten im
nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 21.4.2021 bot keinen Anlass, erneut in die münd-
liche Verhandlung einzutreten. Die darin enthaltenen Behauptungen, es habe sich um
ein gewerblich genutztes Fahrzeug gehandelt, sind aufgrund der vorgelegten Zulassung
auf den Kläger persönlich nicht nachvollziehbar. Der in der mündlichen Verhandlung bei
der Frage des Berufs des Klägers erörterte Kontoauszug der █████ bank (Anl. K8, Bl. 62
der Akte) lässt erkennen, dass der Vortrag in der mündlichen Verhandlung, der Kläger
sei „im Transportgewerbe tätig“ lässt erkennen, dass der Kläger von einer Firma █████
█████ Gehaltszahlungen erhält. Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit fin-
den sich dort nicht. Der Schriftsatz mit dieser Anlage wurde dem Beklagten zu Händen
seines Prozessbevollmächtigten am 16.2.2021 zugestellt. Gründe, weshalb der Vortrag
im nicht nachgelassenen Schriftsatz nicht bereits in der mündlichen Verhandlung oder
zuvor eingebracht wurde, sind nicht erkennbar.

Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung steht dem Kläger in der geltend ge-
machten Höhe zu. Der Ersatzanspruch des Unfallgeschädigten umfasst gemäß §§ 249
Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB den Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung
für die Dauer des Ausfalls. Der Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit des Klägers,
der zuvor das beschädigte Fahrzeug nutzte und sich später ein anderes Fahrzeug be-
schaffte, sind hierdurch ausreichend dargetan. Zunächst spricht die Lebenserfahrung
dafür, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten PKW diesen während eines un-
fallbedingten Ausfalls benutzt hätte. Die längere Dauer der fehlenden Nutzung spricht

nicht gegen Nutzungswillen und Nutzungsmöglichkeit, da der Kläger seine beengten finanziellen Verhältnisse durch die Vorlage des Kontoauszugs 3/2020 der [REDACTED] bank sowie das wegen negativer SCHUFA Auskunft die Gewährung eines Kredits ablehnende Schreiben der [REDACTED] bank vom 25.3.2020 (Bl. 16 der Akte) hinreichend dargelegt hat.

Ein Mitverschulden des Klägers wegen der Dauer der des Nutzungsausfalls konnte nicht zugrundegelegt werden. Die Beklagte ist für ein Mitverschulden darlegungs- beweispflichtig. Dem Kläger oblag aufgrund des Bestreitens lediglich eine erweiterte sekundäre Darlegungslast. Dieser ist er ausreichend nachgekommen. Er hat durch Vorlage seines Kontoauszuges dargelegt, dass er auch den im Schadensgutachten berechneten Wiederbeschaffungswert aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnte, selbst wenn dem Gutachten angesetzte Restwert erzielt worden wäre. Seine Kreditanfrage wurde abgelehnt, was bei SCHUFA-Voreintragungen ohne weiteres auch für den Beklagten nachvollziehbar ist. Der Kontoauszug weist jeweils etwa gleicher Höhe eingehen und Ausgänge sowie eine nicht eingelöste Lastschrift auf. Aus dem Kontoauszug ist auch ersichtlich, dass dem Kläger aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse keine Kontoüberziehungen eingeräumt war. Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag des Beklagten, der Hinweis auf die fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten sei lediglich ein Standardbestandteil eines jeden Aufforderungsschreibens, nicht nachvollziehbar.

Der Umstand, dass der Kläger später mittels eines Verwandtendarlehens ein Fahrzeug kaufen konnte, dessen Preis höher war, als der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs, begründet kein Mitverschulden. Der Kläger war nicht verpflichtet, ein Verwandtendarlehen aufzunehmen. Es kommt deshalb nicht auf den zwischen Parteien umstrittenen Umstand an, ob ein Verwandtendarlehen auch zu einem früheren Zeitpunkt hätte aufgenommen werden können. Der Beklagte überspannt die Anforderungen an die Pflichten eines Geschädigten und übersieht, dass es Sache des Schädigers bzw. des für ihn Einstandspflichtigen ist, den finanziellen Ausgleich für den entstandenen Schaden zu leisten und den Geschädigten so zu stellen, als wäre es nicht zur Schädigung gekommen. Aufgrund dessen genügt die Hinweispflicht auf einen möglicherweise höheren Schaden und der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ein Darlehen aufzunehmen.

Das Bestreiten des Vortrags des Klägers, es habe während der Dauer der Corona-Pandemie keine Möglichkeit geben, das am 18.4.2020 erworbene Fahrzeug vor dem 4.5.2020 auf ihn zuzulassen, erfordert keine Beweisaufnahme. Es ist allgemein bekannt, dass es insbesondere in der ersten Phase der Corona-Pandemie erhebliche Wartezeiten bei den Zulassungsstellen gab. Ein Zeitraum von etwas mehr als zwei Wochen ist ohne weiteres plausibel, so dass der Kläger auch insoweit seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen ist. Weiteren Beweis für eine frühere Zulassungsmöglichkeit

hat der Beklagte nicht angetreten. Dies wäre ihm durch Nachfrage bei der für den Wohnort des Klägers zuständigen Zulassungsstelle und Zeugenbenennung ohne weiteres möglich gewesen.

Der Anspruch des Klägers auf Nutzungsausfallentschädigung für die volle Ausfalldauer von 52 Tagen mit jeweils 65,00 € ergibt den vom Kläger berechneten Betrag von 3.180,00 €. Abzuziehen war die Teilzahlung von 1.430,00 €, so dass der Restbetrag von 1.950,00 € offensteht.

Zinsen stehen dem Kläger aufgrund des Verzuges des Beklagten zu (§§ 288, 286, 280 BGB). Verzug trat aufgrund der Ablehnung der weiteren Regulierung im Schreiben vom 8.7.2020 spätestens am 9.7.2020 ein.

Der Beklagte hat als unterlegene Partei die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO). Das Urteil war gemäß § 708 Nr. 11 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung über die Abwendungsbefugnis beruht auf § 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

██████████
Beglaubigt
Wiesbaden, 19.05.2021
██████████

██████████ Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

